

Satzung über das Wahlverfahren zur Gemeindeelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Hansestadt Stendal

Gemäß §19 Abs.4 Satz 3 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5.März 2003 (GVBl.LSA S.48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2018 (GVBl. LSA S. 420) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 14.10.2019 die nachstehende Satzung über das Wahlverfahren zur Gemeindeelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen (Kitas) in der Hansestadt Stendal beschlossen.

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§1 Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahlen zu den Elternvertretungen gem.§19 KiFöG (Gemeinde- und Kreiselternevertretung) finden in Wahlversammlungen statt.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind die gewählten Elternvertreter des Kuratoriums der Kita.
- (3) Die Elternvertreter können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Eltern sind nur dann wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.
- (4) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand geleitet, der aus zwei Personen besteht, von denen eine die Wahl leitet (Wahlleiter) und eine das Protokoll führt (Schriftführer).
- (5) Wiederwahl ist zulässig.

§ 2 Wahlhandlung

Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Wahlleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Die Niederschrift soll folgende Angaben enthalten:

1. Ort und Datum der Wahl
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Anwesenheitsliste der Wahlberechtigten
4. Name des Wahlvorstandes
5. Namen der Bewerber
6. Wahlergebnis, insbesondere die Zahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber

sowie die Zahl der ungültigen Stimmen.

§ 3

Übergabe der Wahlunterlagen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlunterlagen (Anwesenheitsliste, Niederschrift, ggf. Stimmzettel) sind der Hansestadt Stendal nach den Wahlen gem. Abschnitt II unverzüglich zu übergeben.
- (2) Die Wahlunterlagen sind während der Amtszeit der Elternvertretungen aufzubewahren.
- (3) In den Kitas sind die Eltern ortsüblich über die für ihre Belange zuständigen Elternvertretungen zu informieren.

§ 4

Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Wahlversammlung ist beschlussfähig. § 4 Satz 1 der Satzung gilt vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen des § 8 Abs.2 und 3 dieser Satzung.

§ 5

Wahlanfechtung

- (1) Die Gültigkeit der Wahl zu einer Elternvertretung können die jeweils Wahlberechtigten anfechten. Darüber hinaus kann die Wahl der Gemeindeelternvertretung auch durch die Hansestadt Stendal angefochten werden.
- (2) Die Anfechtung der Wahlen zu den Elternvertretungen ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat gegenüber der Hansestadt Stendal zu erklären und zu begründen. Bei Anfechtung durch die Hansestadt Stendal ist dies gegenüber der Elternvertretung zu erklären, gegen deren Wahl sich die Anfechtung richtete.
- (3) Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und das Wahlergebnis dadurch geändert oder beeinflusst wurde. Über die Anfechtung entscheidet, vorbehaltlich einer gerichtlichen Prüfung, abschließend der zuständige Fachausschuss des Stadtrates.
- (4) Die Elternvertretungen, deren Wahl durch die Hansestadt Stendal für ungültig erklärt wurde, führen ihr Amt bis zur Wiederholungswahl weiter; ihre Handlungen bleiben bis zu diesem Zeitpunkt wirksam. Die Wiederholungswahl muss spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Ungültigkeitserklärung erfolgen.

Abschnitt II
Besondere Vorschriften

Wahl der Gemeindeelternvertretung

**§ 6
Zusammensetzung**

Die Gemeindeelternvertretung ist eine Vertretung der Eltern aus allen Kitas unabhängig von der Trägerschaft, die sich innerhalb der Hansestadt Stendal befinden. Sie besteht grundsätzlich aus so vielen Vertretern, wie es Kitas in der Hansestadt Stendal gibt.

**§ 7
Voraussetzung, Wahltermin und Wahlperiode**

- (1) Die Elternvertreter jedes Kuratorium einer Kita in der Hansestadt Stendal wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vertreter und dessen Stellvertreter für die Gemeindeelternvertretung. (§ 19 Abs.4 KiFöG)
- (2) Die Wahlen der Vertreter für die Gemeindeelternvertretung erfolgen bis zum 15.09. eines jeden ungeraden Jahres.

**§ 8
Einladung zur Wahl**

- (1) Die Leiterin oder der Leiter der Tageseinrichtung lädt die gewählten Elternvertreter des Kuratoriums der Kita mindestens 14 Tage vor dem Wahltag schriftlich zur Wahl in die Kita ein.
- (2) Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als ein Drittel der Wahlberechtigten zur Wahlversammlung gekommen sind oder nicht mindestens ein Bewerber bereit ist, sich wählen zu lassen.
- (3) Sollte auch eine wiederholte Einladung zur Wahlversammlung die geforderte Quote nicht erreichen, so gilt sie trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.
- (4) Unter Beachtung der Absätze 1-3 ist anstelle einer schriftlichen Einladung auch ein Aushang in der Kita über die Wahl des Gemeindeelternvertreters zulässig.

§ 9

Durchführung der Wahl in der Kita

- (1) Die Elternvertreter tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Die Wahl wird von einem Wahlvorstand geleitet. Dieser besteht aus 2 Personen der Kita und/oder des Kita-Trägers, wobei eine die Wahl leitet (Wahlleiter) und eine das Protokoll führt (Schriftführer).
- (2) Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschläge den anwesenden Wahlberechtigten bekannt. Grundsätzlich sollten die Wahlvorschläge mindestens zwei Tage vor der Wahlversammlung bei der Einrichtungsleitung eingereicht werden. Wahlvorschläge, denen die Vorgeschlagenen nicht zustimmen, werden nicht berücksichtigt.
- (3) In der Regel erfolgt die Wahl der Vertreter der Kita für die Gemeindeelternvertretung offen durch Handzeichen. Soweit ein Wahlberechtigter es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzettel abzustimmen.

§ 10

Feststellung des Wahlergebnisses

Der Bewerber mit den meisten gültigen Stimmen ist gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 11

Konstituierende Sitzung der Gemeindeelternvertretung und Ämter

- (1) Ein Beauftragter der Hansestadt Stendal lädt die gewählten Vertreter aller Kitas schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu einer konstituierenden Sitzung ein.
- (2) Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten zur Wahlversammlung gekommen sind oder nicht mindestens drei Bewerber bereit sind, sich in den geschäftsführenden Vorstand der Gemeindeelternvertretung wählen zu lassen.
- (3) Sollte auch eine wiederholte Einladung zur Wahlversammlung die geforderte Quote nicht erreichen, so gilt sie trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.
- (4) Die Gemeindeelternvertreter wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Vorstand, der aus den folgenden Ämtern besteht:
 - dem Vorsitzenden und
 - dem StellvertreterEin Schriftführer kann darüber hinaus gewählt werden.
- (5) Zudem wählen die Gemeindeelternvertreter aus ihrer Mitte einen Vertreter für die Kreiselternvertretung.
- (6) Die gleichzeitige Ausübung eines Wahlamtes nach Absatz 4 und des Wahlamtes nach Absatz 5 ist zulässig.

- (7) Für die Abstimmung über die Wahlämter nach den Absätzen 4 und 5 kommen die §§ 9 und 10 zur Anwendung.
- (8) Die konstituierende Sitzung der Gemeindeelternvertretung erfolgt bis zum 15.11. jeden ungeraden Jahres

§ 12

Abberufung, Niederlegung und Neuwahl

- (1) Die Eltern oder die Elternvertreter einer Kita können einen Antrag auf Abberufung des Gemeindeelternvertreters oder Stellvertreters ihrer Kita stellen. Der Antrag muss begründet und von mindestens der Hälfte der Elternvertreter oder einem Drittel der Eltern unterschrieben sein.
- (2) Ein Beauftragter der Hansestadt Stendal lädt dann mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Gründe ein. Über den Antrag wird abgestimmt, nachdem der Antrag begründet worden ist und der Betroffene Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten hat. Haben mindestens zwei Drittel der anwesenden Wahlberechtigten für den Antrag gestimmt, so scheidet der Vertreter aus seinem Amt aus.
- (3) Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes ist zulässig. Die Wahlamtsniederlegung ist schriftlich gegenüber der Hansestadt Stendal anzuzeigen.
- (4) Nach Ausscheiden eines Gemeindeelternvertreters oder Stellvertreters rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht kein stimmnächster Bewerber für das Amt zur Verfügung, ist der Gemeindeelternvertreter innerhalb von zwei Monaten nach den Vorschriften dieses Abschnittes bis zum Ablauf der Wahlperiode neu zu wählen.

Abschnitt III

Schlussvorschriften

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14

Übergangsbestimmungen

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossenen Wahlen zu bestehenden Elternvertretungen bleiben unberührt.

§ 15
In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Folgetag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stendal,.....

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister